

**Verordnung**  
**des Landkreises Aue-Schwarzenberg**  
**zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales**  
**„Heinzwinkel“ in Schönheide**

Aufgrund von § 21 und § 50 Absatz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 59/94, S. 1601, berichtigt 1995, Seite 106) hat der Kreistag des Landkreises Aue-Schwarzenberg mit Beschluss KT 48/99 vom 18.11.1999 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**  
**Festsetzung**

Die im § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Aue-Schwarzenberg wird als Flächennaturdenkmal (FND) festgesetzt.

Das FND führt die Bezeichnung „*Heinzwinkel*“ in Schönheide.

**§ 2**  
**Schutzgegenstand**

- (1) Das FND hat eine Größe von ca. 4,3350 ha.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst gemäß dem Stand der Flurkartengrundlage der Gemarkung Schönheide die vollständigen Flurstück-Nummern 1606 (0,8580 ha), 1611 (0,4690 ha), 1613 (0,3550 ha), 1614 (0,3980 ha), 1615 (0,4350 ha), 1618 (0,5290 ha) sowie Teilflächen der Flurstücks-Nummern 1605 (0,5280 ha), 1616 (0,3870 ha), 1617 (0,3760 ha).
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind im Auszug einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 und im Auszug einer Flurstückskarte im Maßstab 1 : 2.000 in roter Farbe gekennzeichnet.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die rote Linienaußenkante.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung als Anlagen I und II.

- (4) Die Verordnung mit Karten wird im Landratsamt Aue-Schwarzenberg (Amt für Umweltschutz) auf die Dauer von 2 Wochen nach Verkündung des Verordnungstextes im Landkreisjournal (unter Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Aue-Schwarzenberg (Amt für Umweltschutz) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist:

- (1) Erhaltung und Pflege eines einheitlich in Erscheinung tretenden Komplexes verschiedener Wiesengesellschaften (Bergwiese, Nasswiese, Kleinseggenried) in einem Seitental des Tannenbaches - einschließlich integrierter Quellbereiche, eines kleinen Stillgewässers, naturnaher Bachabschnitte und einer offenen Felsbildung mit ihrer Vegetation - wegen seiner auch durch die Vielfalt an feuchten und mageren Standortbedingungen und der damit verbundenen Artenvielfalt ausgezeichneten besonderen Eigenart.
- (2) Erhaltung und Pflege der Wiese als Standort und Rückzugsgebiet für hochgradig gefährdete Pflanzengesellschaften (Meo-Festucetum rubrae) und Pflanzenarten (u. a. Arnika).
- (3) Erhaltung und Pflege der Wiese als Brut- und Nahrungsstätte gebietstypischer Tierarten, insbesondere für die an diesen Lebensraum gebundenen Wirbellosen, darunter mehrere gefährdete Tagfalter- und Heuschreckenarten.
- (4) Erhaltung und Pflege der Wiese aufgrund ihrer besonderen Eigenart als artenreiche Offenlandfläche und funktionelles Glied einer Bachaue im Landschaftsgefüge sowie für den Biotopverbund zum Tannenbach.
- (5) Erhaltung und Pflege der Wiese zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie für Forschung und Lehre.

### § 4 Verbote

- (1) In dem FND sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Sächsischen Bauordnung, in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
4. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen;
5. Abfälle oder sonstige Materialien auf der Schutzfläche einzubringen;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, die dem Schutzzweck zuwiderläuft (z. B. Umbruch der Wiese, Aufforstung);
12. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände ab- oder aufzustellen;
13. die Fläche des FND's außerhalb des Wirtschaftsweges zu betreten, auf dieser zu reiten oder mit motorbetriebenen (einschließlich motorbetriebenen Schlitten) oder bespannten Fahrzeugen zu befahren;

14. auf der Fläche des FND's Feuer zu machen oder zu unterhalten oder Hunde frei laufen zu lassen;
15. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
16. ohne Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Düngungsmaßnahmen oder die Anwendung chemischer Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel oder die Anwendung von Mitteln zur biologischen Prozesssteuerung durchzuführen;
17. Holzeinschlag auf der Fläche und Holzrückung über die Fläche des FND's durchzuführen oder eingeschlagenes Holz dort abzulagern;
18. bei Bodenverbesserungskalkungen und Insektizidbehandlungen des Waldes die Fläche des FND's in Mitleidenschaft zu ziehen.

## § 5

### Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

- (1) die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte landwirtschaftliche Nutzung bzw. Pflege in der bisher rechtmäßigen Form (entsprechend § 3 SächsNatSchG und unter Beachtung § 4 (2) Nr. 3., 6., 11 und 16. dieser Verordnung). Beschränkte Beweidung der Trockenstandorte des FND ist dabei nach entsprechender Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

Die Felsflur ist grundsätzlich von den genannten Maßnahmen auszusparen.

Beabsichtigte Düngungsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- (2) bestimmte Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Einrichtung angeordnet werden;
- (3) die ordnungsgemäße Instandhaltung der Bachläufe und der unbedingt erforderlichen Wassergräben, was mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist;
- (4) die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass jagdliche Einrichtungen nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde angelegt werden, dass Kirmung untersagt ist und gemäß § 30, Abs. 2, Nr. 7. SächsLJagdG die Jagd mit Schlageisen verboten ist;

- (5) das Betreten der Fläche des FND's zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, zur Bestandsaufnahme von Flora und Fauna, soweit hierfür eine gültige Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde vorliegt;
- (6) behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
- (7) die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen;
- (8) für die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte Waldbewirtschaftung, der sich der Schutzfläche anschließenden Waldbodenfläche in der bisher rechtmäßigen Form, mit der Maßgabe, dass nur in begründeten Ausnahmefällen und nach entsprechender Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine gewisse kurzzeitige Mitbenutzung der Schutzfläche für Hiebs- und Holzrückungsmaßnahmen eingeräumt werden kann. Die Ausführung dieser Maßnahmen hat dann ausschließlich in den Wintermonaten in Perioden mit Dauerfrost und Schneeeauflage des Bodens zu erfolgen.

## § 6

### Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Um die Arten- und Strukturvielfalt zu erhalten und zu fördern, sind die Pflegemaßnahmen dem Schutz und der Entwicklung spezifischer Pflanzengesellschaften und den Lebenszyklen der im Schutzgebiet vorhandenen Tierarten anzupassen.
- (2) Zur Erhaltung des Charakters und des Wertes der Wiesen ist die jährliche Mahd die wichtigste Pflegemaßnahme. Sie ist nicht vor dem 1. Juli durchzuführen. Für weniger wertvolle Teilflächen kann eine zeitigere Mahd nur nach entsprechender Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ausgeführt werden. Das gleiche gilt für Teilflächen, für die nach Erfordernis ein mehrjähriger Mahdrhythmus eingeordnet werden soll. In Zusammenhang mit der Mahd ist die Heubereitung grundsätzlich möglich und sogar wünschenswert.  
Auf alle Fälle ist das Mähgut von der Fläche zu räumen, nachdem es vorher 2 - 3 Tage auf der Fläche verblieben ist, um so den Kleinlebewesen das Abwandern zu ermöglichen und auch das gereifte Samenpotential für die Regeneration des Pflanzenbestandes zu nutzen.
- (3) Eine Beweidung der trockeneren Wiesenbereiche mit Rindern und Schafen ist nach entsprechender Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich. Hierbei ist vorzugsweise an die variable Nachbeweidung des 2. Aufwuchses gedacht. Die Uferbereiche der Bachläufe und des Stillgewässers sowie die Waldränder und die Felsflur sind bei einer Beweidung durch Auszäunung (Elektro-Weidezaun) zu schützen.

- (4) Die Pflegearbeiten sind nur mit solchen Maschinen und Geräten auszuführen, die den Pflanzenbestand nicht schädigen und auch faunistische Belange berücksichtigen.
- (5) Führen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Pflegemaßnahmen nicht selbst durch, so haben sie die Ausführung durch Dritte, entsprechend § 15 (5) SächsNatSchG, zu dulden.
- (6) Für alle weitergehenden Schutz- und Pflegemaßnahmen regelt Näheres ein noch zu erstellender Pflege- und Entwicklungsplan für das FND „Heinzwinkel“. Dort muss auch die Gestaltung des Waldmantels, der an das FND angrenzenden Waldflächen, in Abstimmung mit dem Sächsischen Forstamt Schönheide geklärt werden.

## § 7

### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 (1) Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem FND vorsätzlich oder fahrlässig - ohne das eine zulässige Handlung in der im § 5 festgelegten Art und Weise oder eine Befreiung im Sinne des § 7 vorliegt -
  1. entgegen § 4 (2) Nr. 1, bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung, in der jeweils geltenden Fassung, errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
  2. entgegen § 4 (2) Nr. 2, Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder verändert, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder diese verändert;
  3. entgegen § 4 (2) Nr. 3, Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
  4. entgegen § 4 (2) Nr. 4, Auffüllungen oder Ablagerungen einbringt oder Aufschüttungen vornimmt;

5. entgegen § 4 (2) Nr. 5, Abfälle oder sonstige Materialien auf der Schutzfläche lagert;
6. entgegen § 4 (2) Nr. 6, Entwässerungsmaßnahmen durchführt oder Veränderungen am vorhandenen Grabenwassersystem oder der Bachläufe vornimmt oder den Zu- und Ablauf des Wassers und damit den Grundwasserstand verändert;
7. entgegen § 4 (2) Nr. 7, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
8. entgegen § 4 (2) Nr. 8, Markierungszeichen, die geeignet sind, das Betreten des Gebietes räumlich zu lenken, aufstellt oder anbringt oder auf im FND befindlichen Objekten aufzeichnet;
9. entgegen § 4 (2) Nr. 9, Pflanzen, ihre Teile oder Entwicklungsformen einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 4 (2) Nr. 10, Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, beunruhigt, anlockt, verletzt, tötet oder ihre Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
11. entgegen § 4 (2) Nr. 11, Grünland umbricht, Saaten vornimmt, Erstaufforstungen durchführt oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt;
12. entgegen § 4 (2) Nr. 12, zeltet, lagert, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufstellt,
13. entgegen § 4 (2) Nr. 13, die Schutzgebietsfläche außerhalb des Wirtschaftsweges betritt, dort Rad fährt oder reitet oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen fährt oder diese abstellt;
14. entgegen § 4 (2) Nr. 14, Feuer anmacht oder unterhält und Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 4 (2) Nr. 15, Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
16. entgegen § 4 (2) Nr. 16, ohne Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Mineral- und organische Düngemittel oder Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel einsetzt oder auch Mittel zur biologischen Prozesssteuerung verwendet oder Beweidung der Schutzgebietsfläche vornimmt.
17. entgegen § 4 (2) Nr. 17, Baumfällungen aus den angrenzenden Waldflächen auf die Fläche des FND und Holzurückung über die Fläche des FND durchführt oder eingeschlagenes Holz dort lagert;

18. entgegen § 4 (2) Nr. 18, bei Bodenverbesserungskalkungen und Insektizidbehandlungen des Waldes die Schutzgebietsfläche in Mitleidenschaft zieht.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 (1) Nr. 1. SächsNatSchG handelt des weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung versehen wurde.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Aue, den 19.11.1999



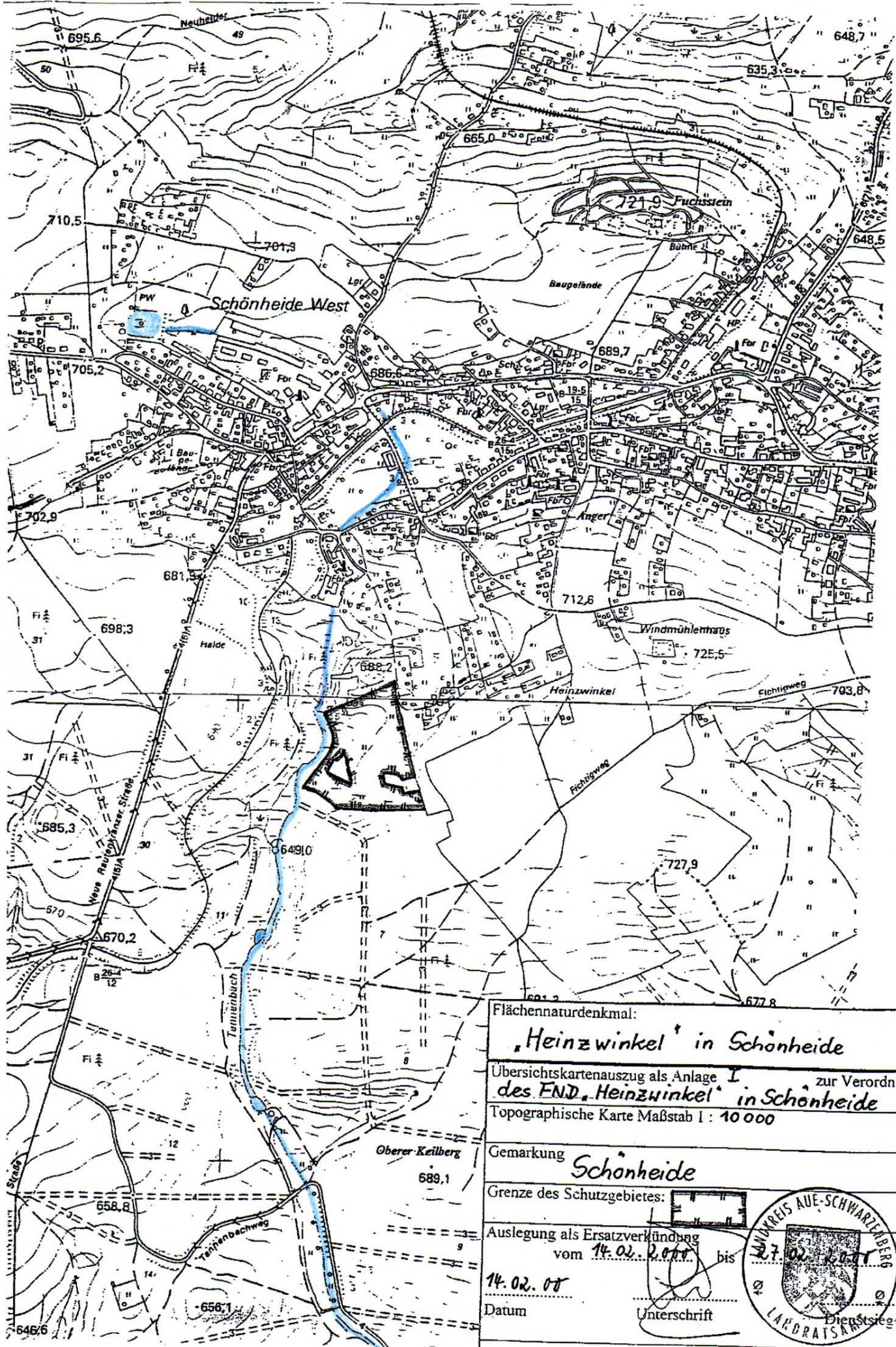
K. Matko  
Landrat

Siegel



Anlage  
Auszug einer Übersichtskarte M 1 : 10 000, Anlage I  
Flurkartenauszug M 1 : 2.000, Anlage II





Flächennaturdenkmal:  
**„Heinzwinkel“ in Schönheide**

Übersichtskartenauszug als Anlage I zur Verordnu:  
**des FND „Heinzwinkel“ in Schönheide**

Topographische Karte Maßstab 1 : 10 000

Gemarkung **Schönheide**

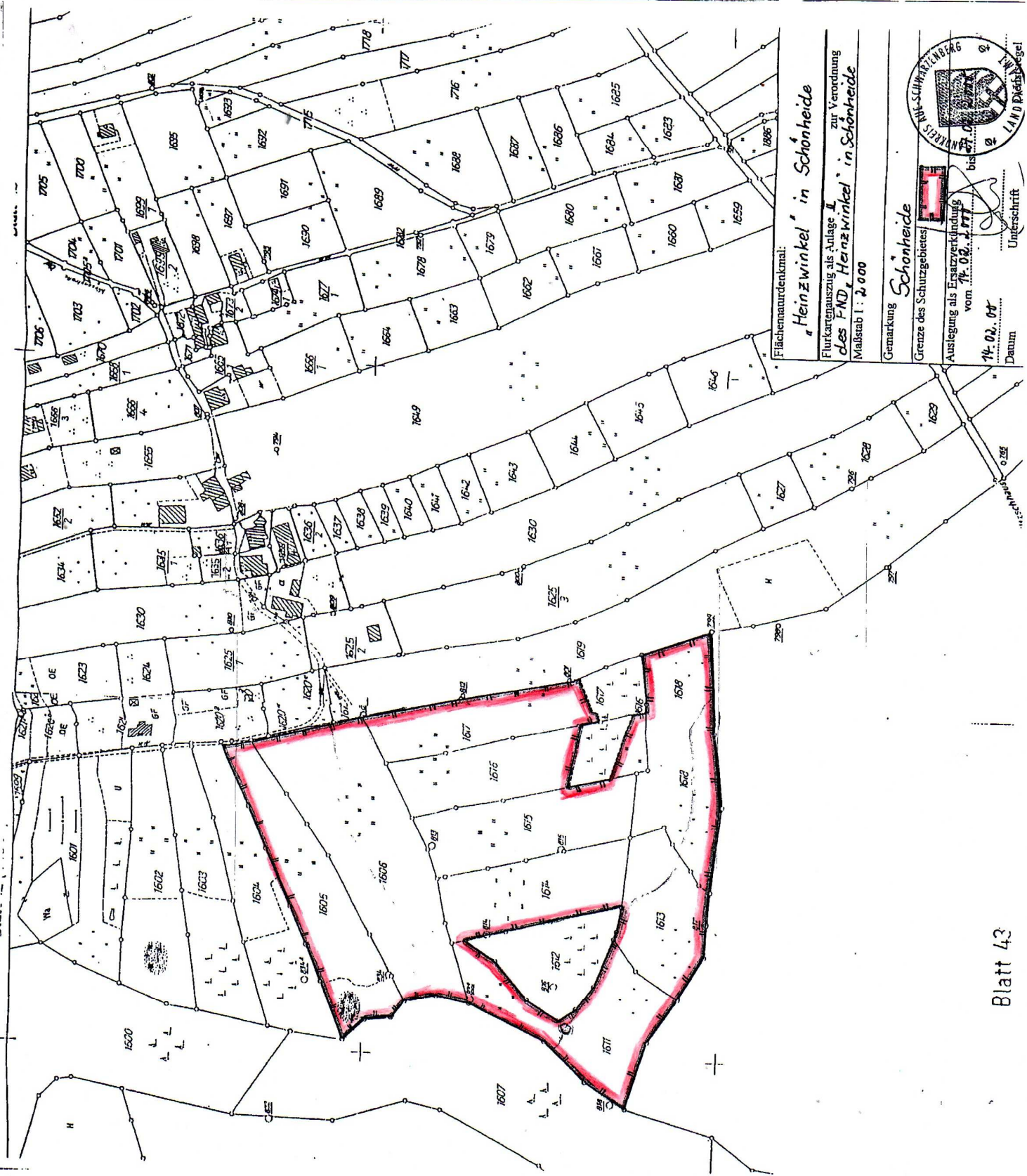
Grenze des Schutzgebietes:

Auslegung als Ersatzverkündung  
 vom **14.02.2010** bis **27.02.2010**

**14.02.08**  
 Datum

Unterschrift

KREIS AUE-SCHWARZENBERG  
 LANDRATSDIENSTSTELLE



Flächenmaturdenkmal:

**"Heinzwinkel" in Schönheide**

Flurkartenauszug als Anlage I  
zur Verordnung  
des F.N.D. "Heinzwinkel" in Schönheide  
Maßstab 1 : 2.000

Gemarkung Schönheide

Grenze des Schutzgebietes

Auslegung als Ersatzverkleinerung  
vom 14.02.1977 bis

14.02.04

Datum

Unterschrift

